

die vorgedachte Motive zu Anstellung von Untersuchungen wenigstens in der Regel nicht statt findet, die Anzahl der vorkommenden Untersuchungen gegen die frühere Zeit in gleichem Verhältnisse angewachsen ist.

Sodann ist als ein bei Errichtung einer allgemeinen Criminalcasse nur schwer zu beseitigendes Hinderniß die Aufbringung der nöthigen Unkosten betrachtet worden. In Hinsicht auf diesen Gegenstand hat sich bei uns eine Meinungsverschiedenheit hervorgethan, indem einer Seits die Ansicht aufgefaßt worden ist, daß die von der Errichtung einer Criminalcasse zu hoffende bessere Verwaltung der Criminaljustiz und Beförderung der allgemeinen Sicherheit zum Besten sämtlicher Staatsbürger gereiche, und mithin auch die Gesamtmasse derselben bei der Aufbringung der nöthigen Unkosten zur Mitleidenheit gezogen werden könne; dahingegen anderer Seits die Meinung geäußert worden ist, den schon in dem Oberlausitzer Criminalcassen-Regulative §. 2. et 3. so wie in dem der allerunterthänigsten Schrift, die Vorschläge wegen Verbesserung der ausübenden Criminaljustiz betreffend, vom 29sten April 1811. N^o 123. der Landtagsacten v. J. 1811. beigelegten Deputationsgutachten ausgesprochenen Grundsatz festzuhalten, daß, die Verbindlichkeit, zu einer Criminalcasse zu contribuiren, nur denjenigen obliege, welche bisher die in einzelnen Patrimonialgerichtsbezirken auflaufenden Untersuchungskosten ganz oder theilweise zu tragen gehabt. Unter Voraussetzung der Annahme des letztern Grundsatzes, würden nun freilich sehr bedeutende Schwierigkeiten in den Fällen sich darbieten, wo die Gerichtsunterthanen die Untersuchungskosten entweder allein, oder nach einem gewissen Verhältnisse mit dem Patrimonialgerichtsherrn zugleich zu übertragen verpflichtet sind. Zwar würde wohl jedenfalls die Criminalcasse selbst nur mit dem Patrimonialgerichtsherrn, von welchem präsumtiv die Gerichtskosten zu bestreiten sind, in Verbindung gesetzt werden können, und diesem überlassen bleiben müssen, die Unterthanen, in wieweit solche durch Verjährung, Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen zu der Mitübertragung der Criminalkosten gehalten, zur Mitleidenheit zu ziehen; allein die Frage, ob den Unterthanen nunmehr mit Recht angesonnen werden könne, statt der nur vorkommenden Falls zu übertragenden Untersuchungskosten fortlaufende jährliche Beiträge zu der Criminalcasse zu entrichten, die Ausmittelung des Maßstabes, nach welchem die Unterthanen in den Fällen, wo sie mit dem Gerichtsherrn zugleich die Untersuchungskosten zu übertragen haben, nunmehr bei diesen Beiträgen, bei welchen zum Beispiel der in dem Generale vom 30sten April 1783. die Verwandlung der Strafen betreffend, sub II. ausgesprochene Unterschied zwischen peinlichen und Untersuchungskosten nicht weiter berücksichtigt werden könnte, zu concurriren hätten, und mehrere andere auf solche Rechtsverhältnisse bezügliche Fragen würden zu häufigen Differenzen und Rechtsstreitigkeiten zwischen Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen Veranlassung geben.

Wir haben jedoch für unnöthig und überflüssig gehalten, uns mit dem Versuche zu beschäftigen, diese bei Einrichtung einer allgemeinen Criminalcasse vorauszu sehenden Schwierigkeiten durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze zu beseitigen, da wir die Ueber-